Exposé zur Dissertation

Die Leihmutterschaft im österreichischen internationalen Privatrecht

Verfasserin

Mag. iur. Yvonne Elumogo

11804873

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, Januar 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 783 101
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:	Rechtswissenschaften (Zivilrecht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung)
Betreuer:	Univ.-Prof. Dr. Gabriel Kogler

Inhaltsverzeichnis

1. EINFÜHRUNG **3**

2. ÜBERBLICK ÜBER DEN FORSCHUNGSSTAND **3**

2.1. AKTUELLE RECHTLICHE SITUATION IN ÖSTERREICH 3

2.2. PROBLEMAUFRISS UND FORSCHUNGSLÜCKEN 5

3. GEPLANTER AUFBAU UND METHODIK **11**

4. VORLÄUFIGE GLIEDERUNG **13**

5. VORLÄUFIGER ZEIT- UND ARBEITSPLAN **15**

6. VORLÄUFIGES LITERATUR- UND JUDIKATURVERZEICHNIS **16**

6.1. LITERATUR 16

6.2. JUDIKATUR UND RECHTSPRECHUNG 27

1. Einführung

Das Institut der Leihmutterschaft ist genauso alt[1], wie es kontrovers ist und wird demnach in den verschiedensten Jurisdiktionen auf die unterschiedlichste Art und Weise geregelt.[2] Hintergrund und Ursprung dieser Kontroverse sind zunächst sozial-ethischer Natur: Es handelt sich bei der Leihmutterschaft um eine Dienstleistung, die den Einsatz des Körpers erfordert und anschließend zur Herausgabe eines Kindes verpflichtet. Nicht nur fallen – wie bei der Adoption – die austragende und soziale Mutter in der Person auseinander, vielmehr trägt die eine Mutter das Kind der anderen aus.[3]

Grundsätzlich bestehen verschiedene Formen der Leihmutterschaft, die sich durch das Zeugungsmaterial, den medizinisch-technischen Aufwand[4] und die Entgeltlichkeit des Rechtsgeschäftes unterscheiden.[5] In manchen Staaten ist die eine oder andere Form erlaubt, in anderen – wie in Österreich und Deutschland – ist hingegen jegliche Ausprägung der Leihmutterschaft verboten.[6] Gründe dieser unterschiedlichen Regelungen liegen vor allem auch in den verschiedensten rechtlichen Problematiken, die damit einhergehen. Diese umfassen vor allem die rechtliche Zuordnung des Kindes und seine Abstammung.[7]

2. Überblick über den Forschungsstand

2.1. Aktuelle rechtliche Situation in Österreich

Seit jeher erfolgte die menschliche Reproduktion ausschließlich auf „natürlichem Wege“, weshalb die rechtliche Mutterschaft, anders als die rechtliche Vaterschaft, für

---

1 *Czech*, Fortpflanzungsmedizin – Das Recht auf selbstbestimmte Reproduktion in der Europäischen Menschenrechtskonvention (2015) 212.

2 *Lederer*, Grenzenloser Kinderwunsch – Leihmutterschaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld (2016) 37.

3 *Erlebach*, Die Samen- und Eizellspende, in Barth/Erlebach (Hrsg), Handbuch des neuen Fortpflanzungsmedizinrechts (2015) 213 (227).

4 *Czech,* Fortpflanzungsmedizin 212 f.

5 *Koch,* Die Leihmutterschaft im Familienrecht der europäischen Länder, in Schramm/Wermke (Hrsg), Leihmutterschaft und Familie – Impulse aus Recht, Theologie und Medizin (2018) 151 (156 f).

6 *Thomale,* Mietmutterschaft – Eine international-privatrechtliche Kritik (2015) 53.

7 *Steininger*, Rechtsvergleichende Betrachtung des Leihmutterverbotes in Österreich und Deutschland, in Mayer-Lewis/Rupp (Hrsg), Der unerfüllte Kinderwunsch – Interdisziplinäre Perspektiven (2015) 129 (139).

lange Zeit nicht in Frage stand.[8] Dieser Umstand liegt auch dem weit verbreiteten römische Grundsatz „*mater semper certa est*“ zugrunde, wonach stets jene Frau Mutter des Kindes ist, die es geboren hat. Auf diesem basiert auch § 143 ABGB, nach dem jene Frau die rechtliche Mutter ist, die das Kinde geboren hat. Aufgrund der fortschreitenden Entwicklungen in der Reproduktionsmedizin muss es sich aber heute bei der genetischen und gebärenden Mutter längst nicht mehr zwingend um dieselbe Person handeln.[9]

Gerade bei einer Leihmutterschaft würden genetische und gebärende Mutter in der Regel auseinanderfallen. Zwar besteht kein ausdrückliches Verbot dieses Instituts in der österreichischen Rechtsordnung.[10] Dieses ergibt sich aber mittelbar aus den Regelungen über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung: Auf diese darf nur in jenem Falle zurückgegriffen werden darf, in dem die Herbeiführung einer Schwangerschaft nicht auf „natürlichem Wege“ möglich ist (Subsidiaritätsprinzip).[11] Weiters soll es nur innerhalb einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft zu einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung kommen, was dem Wesen der (traditionellen) Leihmutterschaft[12] grundsätzlich widerspricht (§ 2 Abs 1 FMedG). Das Verbot der gestationellen Leihmutterschaft[13] ergibt sich hingegen klar aus § 3 Abs 1 FMedG, da die Eizellen- und Samenspende nur unter strengen Voraussetzungen möglich ist und zunächst nur auf jene Samen und Eizellen der Ehegatten, eingetragenen Partner und Lebensgefährten zurückgegriffen werden darf. Homosexuellen Männerpaaren ist das Institut der medizinisch unterstützten Fortpflanzung somit vollends verwehrt, da für die Erlangung eines leiblichen Kindes zwangsläufig die Einbeziehung einer dritten Person (einer Frau) notwendig wäre.[14] Zudem ist ein Vermittlungs- und Kommerzialisierungsverbot normiert (vgl § 16

---

8 *Edlbacher*, Eimutter, Ammenmutter, Doppelmutter, ÖJZ 1988, 417 ff.

9 *Hinteregger,* Familienrecht[10] (2022) 175.

10 Hinweise zu einem ausdrücklichen Verbot zB StProtNR 25. GP 59. Sitzung 74, 91, 102; ErläutRV 216 BlgNR 18. GP 11, 12, 13, 16, 23, 24, 26.

11 *Mayrhofer* in Neumayr/Resch/Wallner, GmundKomm[2] § 2 FMedG Rz 9.

12 Eine Form der Leihmutterschaft bei der die Eizelle von der Leihmutter selbst stammt.

13 Eine Form der Leihmutterschaft bei der die Eizelle nicht von der Frau stammt, die das Kind gebärt.

14 *Mayrhofer* in Neumayr/Resch/Wallner, GmundKomm[2] § 2 FMedG Rz 5. Nach der Entscheidung VfGH G 16/2013, G 44/2013 = iFamZ 2014/3 (*Meinl*) = RdM 2014/77 (*Kopetzki*) = VfSlg 19824 = EvBl 2014/57 = EF-Z 2014/38 = iFamZ 2014, 54 = NLMR 2014, 77 = RdM 2014/1 handelt es sich hierbei um eine biologisch bedingte Diskriminierung. Es liegt demnach ein unterschiedlicher Sachverhalt vor, der auch rechtlich unterschiedlich zu behandeln ist.

Abs 1 und § 16 Abs 2 Z 3 FMedG). Darüber hinaus ergibt sich das Verbot von Leihmutterschaftsverträgen aus § 879 Abs 1 und Abs 2 Z 1a ABGB.

Sollte es entgegen dieser Verbote zum Abschluss eines Leihmutterschaftsvertrags[15] kommen, ist die Leihmutter nach § 143 ABGB die rechtliche Mutter des Kindes, weil sie dieses geboren hat. Falls sie verheiratet ist, ist ihr Ehemann grundsätzlich der rechtliche Vater.[16] Anders als bei der Vaterschaft kann es jedoch weder zu einer Änderung noch Aufhebung der Mutterschaft kommen.[17] Im Falle der Durchführung einer erlaubten Eizellenspende oder unerlaubten Leihmutterschaft besteht somit nicht die Möglichkeit, die rechtliche Mutterschaft der Eizellenspenderin oder Wunschmutter feststellen zu lassen.[18] Aus diesem Grund kommt es nicht selten zu im Ausland geschlossenen Leihmutterschaftsverträgen,[19] wobei sich in weiterer Folge bei der Anerkennung der rechtlichen Elternschaft der Wunscheltern und Erlangung der Staatsbürgerschaft für das Wunschkind im Inland einige Probleme stellen.

2.2. Problemaufriss und Forschungslücken

Da hinsichtlich Abstammungsfragen noch kein vereinheitlichtes Kollisionsrecht besteht,[20] wird bei Sachverhalten mit Auslandsbezug bei internationaler Zuständigkeit österreichischer Gerichte für die Frage des anwendbaren Rechts auf die nationalen Regelungen des internationalen Privatrechts zurückgegriffen.[21] Prinzipiell besteht im IPRG

---

15 *Valc*, Rechtlicher Rahmen der Leihmutterschaft in der Vergleichsperspektive, ZfRV 2022, 166 (167).

16 *Eichenhofer*, Sozialversicherungsrecht Leihmutterschaft und Minderjährigen-Adoption gleichgeschlechtlicher Paare im Sozialrecht, in Jahrbuch Sozialversicherungsrecht 2016, 47 (54).

17 *Fischer-Czermak* in Kletečka/Schauer, ABGB- ON[1.05] § 143 Rz 1; ErläutRV 216 BlgNR 18. GP 24.

18 *Hinteregger*, Familienrecht[10] 175. Eine Feststellung der Mutterschaft kannte die österreichische Rechtsordnung bislang einzig und alleine im Zusammenhang mit den Regelungen über die Abstammung vom anderen Elternteil nach den §§ 144 f ABGB („Co-Mutter"), diese wurden allerdings mit 31.12.2023 als verfassungswidrig aufgehoben (VfGH G 230/2021 = EF-Z 2022/115 (*Pierer*) = RdM 2022/350 (*Bernat*) = iFamZ 2022, 162 (*Pesendorfer*) = ÖJZ 2022/134 = NZ 2022/148 = ecolex 2022/607).

19 *Ferrari,* Künstliche Fortpflanzung im österreichischen Recht, in Dutta/Schwab/Henrich/Gottwald/Löhnig (Hrsg), Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht (2015) 181 (201).

20 Fragen des Status sind gemäß Art 1 Abs 4 lit a Brüssel IIb VO (VO [EU] 1111/2019 des Rates vom 25.06.2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung), ABl L 2019/178, 1) ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich ausgenommen; es gibt jedoch bereits Rechtsprechung, die neben der verfahrensrechtlichen auch eine kollisionsrechtliche Anerkennung von Entscheidungen vorsieht zB EuGH C-490/20, *Pancharevo,* ECLI:EU:C:2021:1008.

21 *Hösel,* Grenzüberschreitende Leihmutterschaft (2020) 186.

kein eigener kollisionsrechtlicher Anknüpfungstatbestand für abstammungsrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit medizinisch unterstützter Fortpflanzung. Rechtsprechung[22] und Lehre[23] gehen hier vielmehr von einer analogen Anwendung der Abstammungsregelungen (§§ 21 und 25 IPRG) aus:[24]

Grundsätzlich stellt § 21 IPRG auf den Personenstand der Eltern ab, da das österreichische Kollisionsrecht noch eine Unterscheidung zwischen ehelicher und nichtehelicher Abstammung vornimmt:[25] Handelt es sich bei den Eltern um ein Ehepaar, stellt man auf das gemeinsame Personalstatut dieser im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ab; bei Auflösung der Ehe auf den Zeitpunkt der Auflösung (§ 21 S 1 IPRG). Ob eine Ehe vorliegt, muss nach den §§ 15, 16 IPRG als Vorfrage selbstständig geklärt werden.[26] Sind demnach beide Eltern[27] österreichische Staatsbürger*innen und verheiratet, würde die Abstammung des Kindes demnach gemäß § 21 S 1 IPRG auch nach österreichischem Sachrecht geklärt werden.

Sind die Eltern zwar verheiratet, haben jedoch nicht das gleiche Personalstatut, richtet sich die Abstammung gemäß § 21 S 2 IPRG nach dem Personalstatut des Kindes. Dies gilt gemäß § 25 IPRG im Hinblick auf die Vaterschaft[28] auch im Falle einer unehelichen Abstammung. Das Personalstatut des Kindes wird grundsätzlich durch seine Staatsbürgerschaft begründet:[29] Welche Staatsbürgerschaft das Kind erhält, hängt grundsätzlich

---

22 OGH 7 Ob 527/96 = JBl 1996, 717 = ÖJZ 1996/133 (EvBl) = RdM 1996/26.

23 *Verschraegen* in Rummel[3] § 21 IPRG Rz 2; aA *Aspöck*, Anerkennung der Leihmutterschaft in Österreich!? Zak 2013, 371 (373).

24 *Herndl*, Die Abstammung des Kindes einer Leihmutter und ihre Auswirkungen im internationalen Erbrecht, NZ 2014/93, 253 (255).

25 Anders als das österreichische Sachrecht, in dem jegliche Unterscheidung durch das KindNamRÄG 2013 (BGBl I 2013/15) und den VfGH (BGBl I 2013/29) beseitigt wurde.

26 *Verschraegen*, Internationales Privatrecht – Ein systematischer Überblick (2012) 40.

27 *Lurger/Melcher*, Handbuch Internationales Privatrecht – Mit Hinweisen auf das Internationale Zivilverfahrensrecht[2] (2021) 117 f, wonach unter „Eltern" die Wunscheltern zu verstehen sind; aA *Bernat,* Staatsangehörigkeit eines von einer Österreicherin und einem Italiener abstammenden Kindes, das von einer amerikanischen Leihmutter im amerikanischen Gliedstaat Georgia geboren worden ist, RdM 2012, 104 (109), wonach darunter die Leih- und Wunschmutter zu verstehen sind.

28 Hinsichtlich der Mutterschaft § 25 Abs 1 IPRG analog iVm § 1 Abs 1 IPRG, da eine Regelungslücke besteht; OGH 3 Ob 229/07h = iFamZ 2008/86 (*Fucik*) = SZ 2007/206 = RZ 2009/4.

29 *Lurger/Melcher*, Handbuch Internationales Privatrecht[2] 113.

davon ab, ob das betreffende Geburtsland dem *ius soli*-Prinzip[30] oder *ius sanguinis*-Prinzip[31] folgt.[32] Erhält das Kind eine ausländische Staatsbürgerschaft, würde grundsätzlich ausländisches Recht zur Anwendung gelangen. Dieses Ergebnis wäre dann in einem nächsten Schritt an dem österreichischen *ordre public* zu messen.[33] Ein *ordre public*-Verstoß liegt vor, wenn die Anwendung fremden Rechts gegen die fundamentalen Grundwertungen des Rechtes eines Staates spricht.[34] Dies würde dazu führen, dass die Entscheidung des ausländischen Gerichts in Österreich nicht anerkannt[35] und für die Schließung der Lücke das Recht des Gerichtstaates (*lex fori*; in diesem Fall Österreich) herangezogen würde.[36] Der Verfassungsgerichtshof[37] hat sich jedoch im Falle der Begründung einer rechtlichen Mutterschaft im Ausland gegen die ordre public-Widrigkeit ausgesprochen, da der Grundsatz „*mater semper certa est*" zwar zwingendes Recht ist, jedoch keinesfalls einen Grundbestandteil der österreichischen Rechtsordnung darstellt. Das Kindeswohl hingegen sehr wohl, weshalb zum Schutze des Kindeswohls auch gegen diesen Grundsatz verstoßen werden kann.[38]

---

30 Vgl zum Fall von zwei durch eine Leihmutter in den USA geborenen Kindern VfGH B 13/11 = VfSlg 19596 = RdM 2012/83 (*Bernat*) = ÖJZ 2012/32 = EF-Z 2012/38 = NZ 2014/103 = iFamZ 2012, 40 = ecolex 2012, 652.

31 Vgl zum Fall von zwei durch eine Leihmutter in der Ukraine geborenen Kindern VfGH B 99/12 ua = VfSlg 19692 = RdM-LS 2013/14 (*Bernat*) = NZ 2014/104.

32 *Hösel*, Grenzüberschreitende Leihmutterschaft 188.

33 *Lurger,* Das Internationale Privatrecht der medizinisch unterstützten Fortpflanzung, in Flatscher/Thöni/Voithofer (Hrsg), Fortpflanzungsmedizingesetz und In-vitro-Fertilisations-Fonds-Gesetz. Mit relevanten Bezügen zum Gewerbesicherheitsrecht, Gentechnikgesetz, sowie IPR und Europarecht (2019) 527 (535).

34 *Walter,* Internationales Familienrecht (2017) 16.

35 *Steininger* in Mayer-Lewis/Rupp*,* Der unerfüllte Kinderwunsch 139 f.

36 *Herndl*, NZ 2014/93, 255.

37 VfGH B 13/11 = VfSlg 19596 = RdM 2012/83 (*Bernat*) = ÖJZ 2012/32 = EF-Z 2012/38 = NZ 2014/103 = iFamZ 2012, 40 = ecolex 2012, 652; dazu *Herndl*, NZ 2014/93, 253; VfGH B 99/12 ua = VfSlg 19692 = RdM-LS 2013/14 (*Bernat*) = NZ 2014/104.

38 *Hösel*, Grenzüberschreitende Leihmutterschaft 202 ff.; hierbei divergieren die Meinungen der Gerichte im deutschsprachigen Rechtskreis: Der deutsche BGH (XII ZB 463/13 = NJW 2015, 479 (*Heiderhoff*) = FamRZ 2015, 240 (*Helms*) = BGHZ 203, 350 = IPRax 2015, 261) teilt die Meinung des VfGH, anders jedoch das schweizerische BGer (5A_748/2014 = FamPra.ch 2016 (*Büchler/Maranta)* = IPRax 2016, 167).

Selbst wenn das Kind nun eine ausländische Staatsbürgerschaft erhalten würde,[39] stellt sich dennoch die Frage, ob es nicht zusätzlich auch die österreichische Staatsbürgerschaft kraft Abstammung erhält.[40] In diesem Fall wäre dann die österreichische ausschlaggebend und es würde – wie bei § 21 S 1 IPRG bereits angeführt – österreichisches Sachrecht zur Anwendung kommen.[41] Dies würde allerdings zu folgendem, für die Wunscheltern unbefriedigendem Ergebnis führen:[42] Die Leihmutter ist rechtliche Mutter des Kindes.[43] Der Wunschmutter bleibt lediglich die Möglichkeit der Adoption,[44] wobei vertreten wird, dass Verträge, die einzig und alleine darauf gerichtet sind, die nachträgliche Verschiebung der Mutterschaft herbeizuführen, auch gegen § 879 ABGB verstoßen sollen.[45] Bezüglich der Stellung des Vaters des Kindes verhält es sich etwas anders, da hier zunächst auf den Personenstand der Leihmutter abzustellen ist (*pater est, quem nuptiae demonstrant*): Ist diese verheiratet, ist zunächst ihr Ehemann gemäß § 144 Abs 1 Z 1 ABGB Vater des Kindes.[46] Dem Wunschvater bleibt dann zum einen die Möglichkeit eines durchbrechenden Vaterschaftsanerkenntnisses gemäß § 147 Abs 2 bis 4 ABGB[47] und zum anderen die Option des Vätertauschs gemäß § 150 ABGB, da in beiden Fällen im Antragszeitpunkt bereits ein rechtlicher Vater feststeht.[48] Möchte der Ehemann der Leihmutter die rechtliche Vaterschaft mangels genetischer Abstammung nicht[49], hat dieser nach den §§ 151 bis 153 ABGB die Möglichkeit, die Nichtabstammung feststellen zu lassen.[50] Ist die Leihmutter jedoch unverheiratet, könnte der Wunschvater gemäß §§ 145

---

39 Etwa, weil in dem besagten Land das *ius soli*-Prinzip herrscht (es kann jedoch zu Rück- und Weiterverweisungen kommen, da es sich um eine Gesamtverweisung handelt).

40 *Herndl*, NZ 2014/93, 256; aA *Aspöck*, Zak 2013, 373, wonach das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erwirbt, solange die rechtliche Mutterschaft nicht feststeht und demnach gemäß § 9 Abs 2 IPRG an dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes anzuknüpfen ist.

41 § 9 Abs 1 S 2 IPRG; nach *Lurger* in Flatscher/Thöni/Voithofer, Fortpflanzungsmedizingesetz 546 ist § 9 IPRG in solchen Fällen allerdings im Lichte der EMRK und AEUV einschränkend auszulegen.

42 *Hösel*, Grenzüberschreitende Leihmutterschaft 187 f.

43 *Hinteregger/Ferrari,* Internationales Familienrecht[7] 171.

44 § 191 ABGB.

45 *Kopetzki*, Aktueller Stand und verfassungsrechtliche Bewertung, in Arnold/Bernat/Kopetzki (Hrsg), Das Recht der Fortpflanzungsmedizin 2015 – Analyse und Kritik (2016) 63 (81).

46 *Fischer-Czermak* in Kletečka/Schauer, ABGB- ON[1.05] § 144 Rz 2.

47 *Ferrari* in Dutta/Schwab/Henrich/Gottwald/Löhnig, Künstliche Fortpflanzung 199.

48 *Hinteregger/Ferrari,* Internationales Familienrecht[7] 178.

49 *Steininger* in Mayer-Lewis/Rupp, Der unerfüllte Kinderwunsch 134.

50 *Hinteregger/Ferrari,* Internationales Familienrecht[7] 187.

bis 147 ABGB ein Vaterschaftsanerkenntnis[51] oder eine gerichtliche Feststellung gemäß §§ 148 bis 150 ABGB verlangen.[52] Hier sind die unterschiedlichen Ansatzpunkte hinsichtlich der Begründung der rechtlichen Elternschaft im österreichischen Kindschaftsrecht klar ersichtlich: Während sich die rechtliche Vaterschaft sehr stark an der biologischen Abstammung orientiert und geändert werden kann, ist die rechtliche Mutter stets jene Frau, die das Kind geboren hat, auch wenn das Kind nicht genetisch von ihr abstammt.[53]

Um zu eruieren, ob das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft erhält, kam es bis zur Staatsbürgerschaftsnovelle 2013 zu einem Zirkelverweisungsproblem,[54] da unter dem Wort „Mutter" sowohl die Leihmutter als auch die Wunschmutter verstanden werden konnte (geteilte Mutterschaft).[55] Dieses wurde durch § 7 StbG[56] weitgehend gelöst, da dieser entweder auf das österreichische Abstammungsrecht oder jenes des Geburtslandes verweist: Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit Geburt, wenn entweder ihre Mutter gemäß § 143 ABGB österreichische Staatsbürgerin oder ihr Vater gemäß § 144 ABGB österreichischer Staatsbürger ist. Somit wird ein Direktverweis auf das ABGB vorgenommen.[57] Für im Ausland geborene Kinder besteht zudem noch eine Sonderregel: Sind die Wunscheltern nach ausländischem Recht die rechtlichen Eltern (§ § 7 Abs 3 Z 1 StbG) des Kindes und führt die Nichterlangung der Staatbürgerschaft zur Staatenlosigkeit des Kindes, erhält es die österreichische Staatsbürgerschaft (§ 7 Abs 3 Z 2 StbG). In den meisten Fällen sieht die ausländische Rechtsordnung die Wunscheltern des Kindes auch als

---

51 *Fischer-Czermak* in Kletečka/Schauer, ABGB- ON[1.05] § 144 Rz 4.

52 *Hinteregger/Ferrari,* Internationales Familienrecht[7] 177.

53 *Wendehorst,* Medizinisch unterstützte Fortpflanzung und Abstammungsrecht, in Arnold/Bernat/Kopetzki (Hrsg), Das Recht der Fortpflanzungsmedizin 2015 – Analyse und Kritik (2016) 103 (112).

54 Es wird versucht, die rechtliche Elternschaft nach §§ 21, 25 IPRG zu ermitteln; diese knüpft an die Abstammung an, welche sich wiederum vom Personalstatut der Eltern, also ihrer Staatsbürgerschaft, ableitet. Wer die Eltern sind, ist jedoch fraglich. Somit ist die Rechtsfolge der einen Norm Tatbestandsmerkmal der anderen und umgekehrt.

55 *Herndl*, NZ 2014/93, 256.

56 Staatsbürgerschaftsgesetz.

57 *Krumphuber* in Plunger/Esztegar/Eberwein, StbG § 7 Rz 3; aA *Lurger* in Flatscher-Thöni/Voithofer, Fortpflanzungsmedizingesetz 540, die davon ausgeht, dass § 7 StbG diesbezüglich nicht abschließend zu verstehen ist und es einer Erweiterung des Wortlauts „Mutter iSd ABGB" auf „Mutter" bedarf, sodass sich die für § 7 StbG erforderliche Abstammung somit sowohl aus § 143 ff ABGB (§ 7 Abs 1 StbG) und § 7 Abs 3 StbG als auch aus §§ 21, 25 IPRG ergibt.

rechtliche Eltern an, wodurch das erste Kriterium in aller Regel gegeben ist,[58] die zweite Voraussetzung hängt in weiterer Folge jedoch von dem Familienrecht des Geburtslandes ab.[59] Liegt auch diese Voraussetzung vor, kommt es folglich zu einem Widerspruch: Das Kind erhält die österreichische Staatsbürgerschaft und österreichisches Recht würde zur Anwendung gelangen, das der Leihmutter auch die rechtliche Mutterschaft zuerkennt. Dies jedoch durch Ableitung der Staatsbürgerschaft kraft Abstammung von der österreichischen Wunschmutter, die nach dem Familienrecht des Geburtsortes auch die rechtliche Mutter ist.[60]

---

[58] Vgl Art 123 Abs 2 Familiengesetzbuch der Ukraine.

[59] *Arnold,* Fortpflanzungstourismus und Leihmutterschaft im Spiegel des deutschen und österreichischen internationalen Privat- und Verfahrensrechts, in Arnold/Bernat/Kopetzki (Hrsg), Das Recht der Fortpflanzungsmedizin 2015 – Analyse und Kritik (2016) 125 (159 f).

[60] *Lurger* in Flatscher-Thöni/Voithofer, Fortpflanzungsmedizingesetz 548.

3. Geplanter Aufbau und Methodik

Den Untersuchungsgegenstand der zu verfassenden Arbeit bildet das Institut der Leihmutterschaft im österreichischen internationalen Privatrecht, welcher sich in drei Schritte gliedern lässt: Zunächst soll die Zulässigkeit der Leihmutterschaft *de lege lata* untersucht werden, wobei hierbei eine kurze Darstellung des österreichischen Abstammungsrechts aus zivilrechtlicher Perspektive den Ausgangspunkt darstellt. Es sollen die Regelungen über die rechtliche Elternschaft eingehend durchleuchtet werden, um ein erstes Verständnis für die Grundlage der unterschiedlichen Anknüpfungspunkte hinsichtlich der Abstammung innerhalb des österreichischen internationalen Privatrechts zu schaffen. Hierbei gilt es zunächst, die unterschiedlichen Ansatzpunkte für die Entstehung der rechtlichen Mutter- und Vaterschaft (Geburtskriterium vs. Abstammungskriterium) zu analysieren, die Möglichkeiten einer Beseitigung, Feststellung und Änderung dieser herauszuarbeiten und in weiterer Folge die Ergebnisse gegenüberzustellen. Dies stets in Bezug auf die in Österreich zulässigen Methoden der Reproduktionsmedizin.

Aufbauend darauf folgt der eigentliche Kern der Dissertation: Es sollen die rechtliche Anerkennung ausländischer Leihmutterschaftskonstellationen in Österreich und die Probleme, die sich daraus in weiterer Folge ergeben, umfassend untersucht und gelöst werden. Dabei soll – anhand der anerkannten juristischen Methodenlehre – durch wörtliche, systematische, historische und teleologische Auslegung eruiert werden, ob und inwieweit das österreichische Kollisionsrecht auf Leihmutterschaften anwendbar ist. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf den Anknüpfungsmöglichkeiten der medizinisch unterstützten Fortpflanzung und den Problemen hinsichtlich der rechtlichen Zuordnung des Kindes, die sich aus der analogen Anwendung der Abstammungsregelungen aufgrund der bisher nicht erfolgten Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern im österreichischen internationalen Privatrecht ergeben. Zudem soll herausgearbeitet werden, welche Rolle die genetische Abstammung von den Wunscheltern spielt. Dies stets im Zusammenhang mit den hier einschlägigen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes: Es sollen allfällige Wechselbeziehungen, Zirkelverweisungen und Widersprüche der kollisionsrechtlichen Anknüpfung zu den Bestimmungen über die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft des Kindes kraft Abstammung aufgezeigt werden. Im

Rahmen der systematischen Interpretation soll zudem das Verhältnis der Leihmutterschaft zur Adoption untersucht werden.

Führen die Interpretationsmethoden zu dem Ergebnis, dass das österreichische Recht (teilweise) planwidrig lückenhaft ist, wird untersucht, ob und wie diese Lücken geschlossen werden können (Gesetzes- oder Rechtsanalogie). Ist dies nicht möglich und/oder ergibt sich dennoch – vor allem im Rechtsvergleich – Änderungsbedarf, sollen Ideen zu einer bestmöglichen Ausgestaltung neuer Kollisionsregeln unterbreitet werden. Dabei sollen auch konkrete Gesetzesvorschläge gemacht werden. Dies sowohl für die Anerkennung der Leihmutterschaft selbst, als auch für die damit zusammenhängende Erlangung der Staatsbürgerschaft für das Kind.

4. Vorläufige Gliederung

1. **Einleitung**
    a. Problemaufriss
    b. Forschungsfragen und Zielsetzung
    c. Aufbau der Dissertation
    d. Methodenzugang

2. **Das Rechtsinstitut der Leihmutterschaft**
    a. Historische Entwicklung der Leihmutterschaft
    b. Begriffserklärungen
        i. Definition der Leihmutterschaft
        ii. Arten der Leihmutterschaft
    c. Hintergründe des Verbots der Leihmutterschaft

3. **Rechtliche Zulässigkeit nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch**
    a. Mater semper certa est § 143 ABGB
        i. Strittigkeit der Identität der Mutter
        ii. Möglichkeiten einer Feststellung der Mutterschaft
        iii. Unterschiede zur Adoption
    b. Pater semper incertus est § 144 ff ABGB
        i. Vaterschaft durch Ehe mit der Mutter
        ii. Vaterschaftsanerkenntnis
        iii. Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft
    c. Der Leihmutterschaftsvertrag
        i. Einordnung in das österreichische Zivilrecht
        ii. Inhaltliche Ausgestaltung und Umgehungsmodelle
        iii. Grenzen der Privatautonomie - § 879 ABGB

4. **Rechtliche Zulässigkeit nach dem Fortpflanzungsmedizingesetz**
    a. Unzulässige Formen der Reproduktionsmedizin
        i. Normativer Gehalt des § 2 FMedG
        ii. Normativer Gehalt des § 3 FMedG
        iii. Normativer Gehalt des § 16 FMedG
    b. Konsequenzen
        i. Strafbestimmungen des §§ 22, 23, 25 FMedG
        ii. Statusrechtliche Zuordnung des Kindes

5. **Im Ausland geschlossene Leihmutterschaftsverträge**
    a. Vereinheitlichtes Kollisionsrecht
        i. Brüssel IIb-VO
        ii. Rom I und II-VO
        iii. Kollisionsrechtliche Anerkennung ausländischer Entscheidungen

b. Internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte
    i. Verfahrensrechtliche Anerkennung gemäß § 91 a AußstrG analog
    ii. Kollisionsrechtliche Anknüpfung nach dem österreichischen IPR

6. Statusrechtliche Zuordnung des Kindes nach dem IPRG

a. Kollisionsrechtliche Anknüpfung nach § 21 S 1 IPRG
    i. Begriff der „Eltern“
    ii. Hypothetische Annahme eines gemeinsamen Personalstatus der Eltern
b. Kollisionsrechtliche Anknüpfung nach § 21 S 2 und § 25 IPRG
    i. Hypothetische Annahme eines verschiedenen Personalstatus der Eltern
    ii. VfGH B 13/11-10 vom 14.12.2011
    iii. VfGH B 99/12 vom 11.10.2012
c. Unterschiede bei genetischer Abstammung der Wunscheltern
d. Problematiken der Unterscheidung von unehelichen und ehelichen Kindern

7. Die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft für das Kind

a. Die Abstammung als Vorfrage für die Erlangung der Staatsbürgerschaft
b. Auswirkungen der Staatsbürgerschaftsnovelle 2013
    i. Wunschvater als rechtlicher Vater nach § 7 Abs 2 StbG
    ii. Die Sonderbestimmung des § 7 Abs 3 StbG
c. Das Verhältnis von § 7 StbG und §§ 21, 25 IPRG

8. Weitere Möglichkeiten für die Erlangung der rechtlichen Elternschaft

a. Anerkennungsprinzip gemäß Artt 21, 11 iVm Art 18 AEUV
b. Schutz des Privat- und Familienlebens gemäß Artt 8, 12 EMRK
c. Nachträgliche Adoption durch die Wunscheltern
d. Ausblick: Bestrebung einer internationalen Vereinheitlichung der Abstammungsregelungen

9. Conclusio

a. Zusammenfassung
b. Abschließende Stellungnahme

10. Literatur- und Judikaturverzeichnis

5. Vorläufiger Zeit- und Arbeitsplan

Zeitpunkt	Arbeitsschritt
Wintersemester 2022	▪ VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre (§ 5 Abs 2 lit a des Curriculums) ▪ Seminar im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens (§ 5 Abs 2 lit b)
Sommersemester 2023	▪ Drei Seminare, davon zwei verpflichtend aus dem Dissertationsfach (§ 5 Abs 2 lit c) ▪ Verfassen der Dissertation
Wintersemester 2023	▪ Drei Seminare, davon zwei verpflichtend aus dem Dissertationsfach (§ 5 Abs 2 lit c) ▪ Weitere Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich der Wahlfächer, soweit erforderlich (§ 5 Abs 3) ▪ Verfassen der Dissertation
Sommersemester 2024 ***- Wintersemester 2024***	▪ Verfassen der Dissertation ▪ Abgabe der Erstfassung und Überarbeitung
Sommersemester 2025	▪ Fertigstellung und Einreichung der Dissertation ▪ Defensio

6. Vorläufiges Literatur- und Judikaturverzeichnis

6.1. Literatur

Andrae, Internationales Familienrecht[4] (2019)

Arnold, Fortpflanzungstourismus und Leihmutterschaft im Spiegel des deutschen und österreichischen internationalen Privat-und Verfahrensrechts, in Arnold/Bernat/Kopetzki (Hrsg), Das Recht der Fortpflanzungsmedizin 2015 – Analyse und Kritik (2016) 125

Arnold/Zwirlein, Die Entwicklung der Rechtsprechung zum internationalen Privatrecht, GPR 2018, 221

Arnold/Zwirlein-Forschner, Die Entwicklung der Rechtsprechung zum europäischen Internationalen Privatrecht, GPR 2019, 262

Asmatyar, Die Ersatzmutterschaft im Rechtsvergleich zwischen den Rechtsordnungen in Deutschland, Indien, Kalifornien und England (2018)

Aspöck, Anerkennung der Leihmutterschaft in Österreich!? Zak 2013, 371

Barth, Zur Zulässigkeit medizinisch unterstützter Fortpflanzung aus rechtlicher Sicht, in Barth/Erlebach (Hrsg), Handbuch des neuen Fortpflanzungsmedizinrechts (2015) 3

Barth, Die Entnahme von Zellen für Zwecke medizinisch unterstützter Fortpflanzung, in Barth/Erlebach (Hrsg), Handbuch des neuen Fortpflanzungsmedizinrechts (2015) 199

Barth, Umgang mit im Rahmen medizinisch unterstützter Fortpflanzung entnommenen Zellen, in Barth/Erlebach (Hrsg), Handbuch des neuen Fortpflanzungsmedizinrechts (2015) 303

Barth, Ist das österreichische Familienrecht menschenrechtswidrig? iFamZ 2012, 57

Barth/Erlebach, Kommerzialisierungs-, Vermittlungs- und Werbeverbot, in Barth/Erlebach (Hrsg), Handbuch des neuen Fortpflanzungsmedizinrechts (2015) 281

Beck, Kindschaftsrecht[3] (2021)

Beck, Kindschaftsrecht mit den Änderungen des KindNamRÄG 2013[2] (2013)

Benicke, Kollisionsrechtliche Fragen der Leihmutterschaft, StAZ 2013, 101

Bernat, Staatsangehörigkeit eines von einer Österreicherin und einem Italiener abstammenden Kindes, das von einer amerikanischen Leihmutter im amerikanischen Gliedstaat Georgia geboren worden ist, RdM 2012, 104

Bernat, Staatsangehörigkeit eines Kindes, das von einem österr Ehepaar abstammt, aber von einer ukrainischen Leihmutter in der Ukraine ausgetragen und geboren worden ist, RdM-LS 2013, 38

Bernat, Das Recht der Fortpflanzungsmedizin im Wandel – Eckpunkte des Fortpflanzungsmedizinrechtsänderungsgesetz 2015, JAP 2015/2016, 45

Bernat, Entwicklungslinien des Medizinrechts. Eine Bestandaufnahme aus Anlass von 20 Jahren „Recht der Medizin", RdM 2014, 36

Bernat, Verbot künstlicher Insemination in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft verfassungswidrig? RdM 2013, 113

Bernat, Der anonyme Vater im System der Fortpflanzungsmedizin: Vorfindliches, Rechtsethik und Gesetzgebung, in Bernat (Hrsg), Die Reproduktionsmedizin am Prüfstand von Recht und Ethik (2000) 161

Bernat, Das österreichische Abstammungsrecht im Kontext der medizinisch unterstützten Fortpflanzung. Eine Bestandsaufnahme nach Inkrafttreten des Fortpflanzungsmedizinrechts- Änderungsgesetzes 2015, in Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit (Hrsg), „Kinderwunschmedizin" – Reformbedarf im Abstammungsrecht? (2015) 65

Büchler, Autonomie, Reproduktion und die Leihmutterschaft, Juridikum 2021, 331

Cach, Biologische Eltern – Soziale Eltern – Rechtliche Eltern, JEV 2016, 168

Cap, Internationales Privatrecht (2019)

Coester-Waltjen, Das Anerkennungsprinzip im Dornröschenschlaf? in FS Jayme (2004) 121

Coester-Waltjen, Künstliche Fortpflanzung und Zivilrecht, FamRZ 1992, 369

Coester-Waltjen, Die Vaterschaft für ein durch künstliche Insemination gezeugtes Kind, NJW 1983, 2059

Coester-Waltjen, Rechtliche Probleme der für andere übernommenen Mutterschaft, NJW 1982, 2528

Cottier, Die instrumentalisierte Frau. Rechtliche Konstruktion der Leihmutterschaft, Juridikum 2016, 188

Czech, Fortpflanzungsmedizin. Das Recht auf selbstbestimmte Reproduktion in der Europäischen Menschenrechtskonvention (2015)

Czech, Verweigerung der rechtlichen Anerkennung des Eltern-Kind-Verhältnisses bei ausländischer Leihmutterschaft, NLMR 2014, 221

Czech, Anerkennung der rechtlichen Beziehung eines von einer Leihmutter geborenen Kindes zur Wunschmutter, NLMR 2019, 144

Czech, Zur Grundrechtskonformität des neuen Fortpflanzungsmedizinrechts, NLMR 2015, 297

Deixler-Hübner/Mitgutsch, Rechtlicher Schutz in Familie und Partnerschaft (2007)

Deixler-Hübner in Kleteča/Schauer, ABGB- ON[1.07] § 199 (Stand 15.1.2021, rdb.at).

Dutta, Künstliche Fortpflanzung und Europäisches Familienrecht (2015)

Eder-Rieder, Medizinisch unterstützte Fortpflanzung nach dem FMedRÄG 2015. Neuerungen und Erweiterungen, EF-Z 2016, 127

Edlbacher, Eimutter, Ammenmutter, Doppelmutter, ÖJZ 1988, 417

Eichenhofer, Sozialversicherungsrecht Leihmutterschaft und Minderjährigen-Adoption gleichgeschlechtlicher Paare im Sozialrecht, Jahrbuch Sozialversicherungsrecht 2016, 47

Erlebach, Die Samen- und Eizellspende, in Barth/Erlebach (Hrsg), Handbuch des neuen Fortpflanzungsmedizinrechts (2015) 213

Erlebach, Rechte des Kindes nach Samen- und Eizellenspende, in Barth/Erlebach (Hrsg), Handbuch des neuen Fortpflanzungsmedizinrechts (2015) 263

Erlebach, Wo steht Österreich vor und nach der Reform des FMedG? Ein europäischer Rechtsvergleich, iFamZ 2015, 10

Erlebach, Die Entwicklungsgeschichte des Fortpflanzungsmedizingesetzes, in Flatscher-Thöni/Voithofer (Hrsg), Fortpflanzungsmedizingesetz und In-vitro-Fertilisations-Fonds-Gesetz. Mit relevanten Bezügen zum Gewerbesicherheitsrecht, Gentechnikgesetz, sowie IPR und Europarecht (2019) 15

Erlebach, Kindesabnahme von nicht genetischen Wunscheltern acht Monate nach der Geburt – Keine Verletzung des Rechts auf Privatleben der Eltern, iFamZ 2017, 224

Faber, Kommerzialisierungs- und Vermittlungsverbot, in Flatscher-Thöni/Voithofer (Hrsg), Fortpflanzungsmedizingesetz und In-vitro-Fertilisations-Fonds-Gesetz. Mit relevanten Bezügen zum Gewerbesicherheitsrecht, Gentechnikgesetz, sowie IPR und Europarecht (2019) 300

Fastenberger, Österreichisches Familienrecht[2] (1979)

Felberbaum, Medizinische und ethische Aspekte der Leihmutterschaft, Der Gynäkologe 2009, 625

Ferrari, Künstliche Fortpflanzung im österreichischen Recht, in Dutta/Schwab/Henrich/Gottwald/Löhnig (Hrsg), Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht (2015) 181

Ferrari, Streit um die Abstammung – Die Rechtslage in Österreich, in Spickhoff/Schwab/Henrich/Gottwald (Hrsg), Streit um die Abstammung – Ein europäischer Vergleich (2007) 183

Ferrari, Privatautonomie und öffentliche Interessen im Kindschaftsrecht, in FS 200 Jahre ABGB II (2011) 935

Fischer-Czermak in Kletečka/Schauer, ABGB- ON[1.05] §§ 143, 144 (Stand 1.10.2018, rdb.at).

Fischer-Czermak, Medizinisch unterstützte Fortpflanzung für lesbische Paare, EF-Z 2014, 61

Fischer-Czermak, Das Erbrecht des Kindes nach artifizieller Insemination, NZ 1999, 262

Flatscher-Thöni/Voithofer/Böttcher, Medizinisch unterstützte Fortpflanzung, in Flatscher-Thöni/Voithofer (Hrsg), Fortpflanzungsmedizingesetz und In-vitro-Fertilisations-Fonds-Gesetz. Mit relevanten Bezügen zum Gewerbesicherheitsrecht, Gentechnikgesetz, sowie IPR und Europarecht (2019) 55

Frank, Unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche von Kindern gegen Eltern, die rechtlich nicht ihre Eltern sind, in FS Coester-Waltjen (2015) 53

Frucht, Ersatzmutterschaft im US-amerikanischen und deutschen Recht unter Berücksichtigung rechtsvergleichender und kollisionsrechtlicher Aspekte (1996)

Funcke/Thorn, Statt einer Einleitung: Familie und Verwandtschaft zwischen Normativität und Flexibilität, in Funcke/Thorn (Hrsg), Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform (2010) 11-33

Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht[7] (2020)

Glitschthaler, Internationales Familienrecht. EU-Verordnungen und Haager Übereinkommen zum Ehe-, Partner- und Kindschaftsrecht (2019)

Gottwald, Probleme der Vereinheitlichung des Internationalen Familienverfahrensrechts ohne gleichzeitige Kollisionsrechtsvereinheitlichung, in Freitag/Leible/Sippel/Wanitzek (Hrsg), Internationales Familienrecht für das 21. Jahrhundert. Symposium zum 65. Geburtstag von Ulrich Spellenberg (2006) 55

Gozzo, Leihmutterschaft in Brasilien. Freiheit im Familienplanungsgesetz, iFamZ 2015, 83

Grüblinger, Neue Möglichkeiten im Bereich der Reproduktionsmedizin? Zak 2010, 226.

Heiderhoff, Ist das Anerkennungsprinzip schon geltendes internationales Familienrecht in der EU? in FS Hoffmann (2011) 127

Heiderhoff, Der gewöhnliche Aufenthalt von Säuglingen, IPRax 2012, 523

Hein/Rühl, Kohärenz im internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union (2016)

Helms, Künstliche Fortpflanzung und internationales Privatrecht (2015)

Helms, Leihmutterschaft – ein rechtsvergleichender Überblick, StAZ 2013, 114

Henrich, Internationales Familienrecht[2] (2000)

Henrich, Das Kind mit zwei Müttern (und zwei Vätern) im internationalen Privatrecht, in FS Schwab (2005) 1141

Herndl, Die Abstammung des Kindes einer Leihmutter und ihre Auswirkungen im internationalen Erbrecht, NZ 2014/93, 253

Hinteregger, Familienrecht[10] (2022)

Hinteregger/Ferrari, Internationales Familienrecht[7] (2015)

Hofer, Der Einfluss des EGMR auf die Entwicklung des Medizinrechts, RdM 2020, 44

Hotz, Rechtspluralismus und Rechtsvergleichung, ZfRV 2012, 132

Höllwerth, Vom Blut als dem besonderen Saft bis zur sozialen Elternschaft – Grundwertungen im Abstammungsrecht, in FS 200 Jahre ABGB II (2011) 1033

Hopf, Fortpflanzungsmedizinrecht neu, ÖJZ 2014, 152

Hösel, Grenzüberschreitende Leihmutterschaft als Herausforderung im Internationalen Privatrecht und Verfahrensrecht. Ein Vergleich des deutschen, österreichischen und niederländischen Kollisions- und Verfahrensrechts (2020)

Kerschner/Sagerer-Foric/Schoditsch, Familienrecht[7] (2020)

Kerschner/Wagner, Internationales Privatrecht[4] (2015)

Klein, Die Leihmutterschaft aus strafrechtlicher Sicht, iFamZ 2020, 110

Kletečka-Pulker/*Grimm*/*Memmer*/*Stärker*/*Zahrl*, Grundzüge des Medizinrechts (2019)

Koch, Die Leihmutterschaft im Familienrecht der europäischen Länder, in Schramm/Wermke (Hrsg), Leihmutterschaft und Familie. Impulse aus Recht, Theologie und Medizin (2018) 151

Kohler, Der Einfluss der Globalisierung auf die Wahl der Anknüpfungsmomente im Internationalen Familienrecht, in Freitag/Leible/Sippel/Wanitzek (Hrsg), Internationales Familienrecht für das 21. Jahrhundert. Symposium zum 65. Geburtstag von Ulrich Spellenberg (2006) 9

Kommission für Europäisches Familienrecht, European family law series (2003)

Kopetzki, Verbot der Samenspende in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften von Frauen verfassungswidrig, RdM 2014, 65

Kopetzki, Aktueller Stand und verfassungsrechtliche Bewertung, in Arnold/Bernat/Kopetzki (Hrsg), Das Recht der Fortpflanzungsmedizin 2015 – Analyse und Kritik (2016) 81

Koutsouradis, Zur griechischen Novelle von 2014 betreffend grenzüberschreitende Leihmutterschaften, in FS Coester-Waltjen (2015) 139

Koziol-Welser/Kletecka, Bürgerliches Recht I[15] (2018)

Kramer, Juristische Methodenlehre[6] (2019)

Krumphuber in Plunger/Esztegar/Eberwein, StbG § 7 (Stand 1.12.2016, rdb.at)

Kurz, Anonyme Geburt: Wie kann die Mutter ihre Anonymität rechtlich aufheben? Feststellung der Mutterschaft – Eintragung in das zentrale Personenstandsregister, iFamZ 2015, 167

Lagarde, Die Leihmutterschaft: Probleme des Sach- und des Kollisionsrechts, ZEuP 2015, 233

Lederer, Grenzenloser Kinderwunsch. Leihmutterschaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld (2016)

Lehofer/Hopf/Fucik, Authentische Interpretation des Tabakgesetzes. Das Fortpflanzungsgesetz muss novelliert werden. Familiengerichtshilfe wird weiter ausgebaut, ÖJZ 2014/19, 97

Lurger/Melcher, Handbuch Internationales Privatrecht – Mit Hinweisen auf das Internationale Zivilverfahrensrecht[2] (2021)

Lurger, Das Internationale Privatrecht der medizinisch unterstützten Fortpflanzung, in Flatscher-Thöni/Voithofer (Hrsg), Fortpflanzungsmedizingesetz und In-vitro-Fertilisations-Fonds-Gesetz. Mit relevanten Bezügen zum Gewerbesicherheitsrecht, Gentechnikgesetz, sowie IPR und Europarecht (2019) 527

Lurger, Das österreichische IPR bei Leihmutterschaft im Ausland – das Kindeswohl zwischen Anerkennung, europäischen Grundrechten und inländischem Leihmutterschaftsverbot, IPRax 2013, 282

Lurger, Das Abstammungsrecht bei medizinisch assistierter Zeugung nach der deutschen Kindschaftsrechtsreform im Vergleich mit dem österreichischen Recht, DEuFamR 1999, 210

Maier, Ethik in Gynäkologie und Geburtshilfe. Entscheidungen anhand klinischer Fallbeispiele (2000)

Mankowski, Primärrechtliche Anerkennungspflicht im internationalen Familienrecht? in FS Coester- Waltjen (2015) 571

Mauernböck, Das neue Fortpflanzungsmedizinrecht. Eine erste Auseinandersetzung mit den wesentlichen Änderungen, ZTR 2015, 107

Mayrhofer in Neumayr/Resch/Wallner, GmundKomm[2] §§ 2, 3, 16 FMedG (Stand 1.1.2022, rdb.at).

Meinl, Öffnung der Samenspende für lesbische Paare – VfGH hebt Teile des FMedG auf, iFamZ 2014, 5

Merckens, FMedRÄG 2015: Zur Reform des Fortpflanzungsmedizingesetzes, RdM 2016, 54

Mokrejs-Weinhappel in Rummel/Lukas/Geroldinger, ABGB[4] § 143 ABGB Stand 1.5.2022, rdb.at).

Müller, Das FMedG 1992 und das IVF-FondsG 1999 im Lichte des Unionsrechts, in Flatscher-Thöni/Voithofer (Hrsg), Fortpflanzungsmedizingesetz und In-vitro-Fertilisations-Fonds-Gesetz. Mit relevanten Bezügen zum Gewerbesicherheitsrecht, Gentechnikgesetz, sowie IPR und Europarecht (2019) 553

Nademleinsky/Neumayr, Internationales Familienrecht[2] (2017)

Nademleinsky, Anerkennung ukrainischer Leihmutterschaft, EF-Z 2020, 45

Nademleinsky, Mythos ukrainische Geburtsurkunde, EF-Z 2021, 47

Ofner, Geltung einer im Ausland festgestellten Mutterschaft nach Geburt durch Leihmutter, ZfRV 2012, 17

Pacic, Rechtsfragen der Medizin aus islamischer Sicht. Ein Beitrag zur Rechts- und Medizinethik, RdM 2014, 94

Patreider, Das gesetzliche Erbrecht posthum gezeugter Kinder, ZfRV 2021, 224

Pesendorfer, Staatsbürgerschaft kraft Abstammung zweier in den USA von einer Leihmuttter geborenen Kinder einer biologischen österreichischen (Wunsch-)Mutter, iFamZ 2012, 63

Pfister, Die „unordentliche Geburt". Kollisionsrechtliche Probleme eines Adoptionsersatzes, in Freitag/Leible/Sippel/Wanitzek (Hrsg), Internationales Familienrecht für das 21. Jahrhundert. Symposium zum 65. Geburtstag von Ulrich Spellenberg (2006) 103

Pierer, Mutterschaft, in Deixler-Hübner (Hrsg), Handbuch Familienrecht[2] (2020) 253

Pierer, Gleichgeschlechtliche Paare, in Deixler-Hübner (Hrsg), Handbuch Familienrecht[2] (2020) 288

Pintens, Materielles Familienrecht in Europa, in Freitag/Leible/Sippel/Wanitzek (Hrsg), Internationales Familienrecht für das 21. Jahrhundert. Symposium zum 65. Geburtstag von Ulrich Spellenberg (2006) 137

Pintens, Die Feststellung der mütterlichen und väterlichen Abstammung im neuen belgischen Abstammungsrecht, ZfRV 1988, 259

Pirrung, Brüche zwischen internationaler und europäischer Rechtsvereinheitlichung, in Freitag/Leible/Sippel/Wanitzek (Hrsg), Internationales Familienrecht für das 21. Jahrhundert. Symposium zum 65. Geburtstag von Ulrich Spellenberg (2006) 89

Prinzinger, Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung am Beispiel der In-vitro-Fertilisation, DRdA 2015, 467

Reiner, Kündigungsschutz während In-vitro-Fertilisation: Mutterschutz oder nur Diskriminierungsschutz? ÖJZ 2008, 653

Reuß, Gestaltung des europäischen abstammungsrechtlichen Kaleidoskops – Einige Überlegungen zur Anerkennung der niederländischen Duo-Mutterschaft in Deutschland, in FS Coester-Waltjen (2015) 681

Rosenau, Das Menschenrecht zur reproduktiven Selbstbestimmung: Eizellenspende und Leihmutterschaft, in FS Kopetzki (2019) 565

Rudrappa, Discounted life: The price of global surrogacy in India (2015)

Sagmeister, Der arbeitsrechtliche Schutz von Eltern, JAS 2021, 285

Schranz/Stanic, Kinderwunsch als alleinstehende Frau. Lex lata oder lex ferenda: Eine rechtliche Utopie in Österreich? RdM 2022, 310

Schröder, die Anwendung des Mutterschutzgesetzes bei Leihmutterschaften (2021)

Schwamberger/Voithofer/Flatscher-Thöni/Leitner, Besondere Bestimmungen bei der Verwendung von Samen und Eizellen dritter Personen, in Flatscher-Thöni/Voithofer (Hrsg), Fortpflanzungsmedizingesetz und In-vitro-Fertilisations-Fonds-Gesetz. Mit relevanten Bezügen zum Gewerbesicherheitsrecht, Gentechnikgesetz, sowie IPR und Europarecht (2019) 263

Schwimann, Internationales Privatrecht. Einschließlich Europarecht (2001)

Sitter, Grenzüberschreitende Leihmutterschaft. Eine Untersuchung des materiellen und internationalen Abstammungsrechts Deutschlands und der USA (2016)

Sonnenberger, Wandlungen und Perspektiven des familienrechtlichen ordre public, in Freitag/Leible/Sippel/Wanitzek (Hrsg), Internationales Familienrecht für das 21. Jahrhundert. Symposium zum 65. Geburtstag von Ulrich Spellenberg (2006) 29

Stark, International family law. An introduction (2005)

Steininger, Reproduktionsmedizin und Abstammungsrecht. Fortpflanzung und Elternschaft als Rechtsgeschäft? (2014)

Steininger, Rechtsvergleichende Betrachtung des Leihmutterverbotes in Österreich und Deutschland, in Mayer-Lewis/Rupp (Hrsg), Der unerfüllte Kinderwunsch. Interdisziplinäre Perspektiven (2015) 129

Steininger, Juristisch elternlose Kinder? ÖJZ 1999, 707

Stoeckle, Outsourcing labour. Surrogacy as body care work, ÖZS 2018, 85

Streinz, Die Europäisierung des Familienrechts. Unionsrechtliche Ansätze und verfassungsrechtliche Grenzen, in FS Coester-Waltjen (2015) 271

Thomale, Anerkennung kalifornischer Leihmutterschaftsdekrete in der Schweiz, IPRax 2016, 177.

Thomale, Mietmutterschaft. Eine international-privatrechtliche Kritik (2015)

Tiefenbacher, Die ethische Problematik der Leihmutterschaft (1996)

Trüten, Die Entwicklung des internationalen Privatrechts in der Europäischen Union: Auf dem Weg zu einem europäischen IPR-Gesetz (2015)

Uitz, Die IPRG-Novelle 2021. Neuregelung des Internationalen Erwachsenenschutzrechts und Adaption des Internationalen Adoptionsrechts im autonomen IPR, iFamZ 2021, 94

Valc, Rechtlicher Rahmen der Leihmutterschaft in der Vergleichsperspektive, ZfRV 2022, 166

Vent, Die Reform des italienischen Kindschaftsrechts 2012/2013. Einheitlichkeit des status filationis, iFamZ 2016, 143

Verschraegen, Internationales Privatrecht. Ein systematischer Überblick (2012)

Verschraegen in Rummel ABGB[3] § 21 IPRG (Stand 1.1.2004, rdb.at)

Verschraegen, Leihmutterschaft. Zum Recht auf Elternschaft, iFamZ 2019, 266

Voithofer/Flatscher-Thöni, VfGH vereinfacht Zugang zur Fortpflanzungsmedizin. Was passiert, wenn nichts passiert? iFamZ 2014, 54

Voithofer, Die Chance für ein zukunftstaugliches Abstammungsrecht, iFamZ 2022, 282.

Walker/Van Zyl, Towards a Professional Model of Surrogate Motherhood (2017)

Walter, Internationales Familienrecht (2017)

Wedemann, Konkurrierende Vaterschaften und doppelte Mutterschaft im Internationalen Abstammungsrecht (2006)

Wendehorst, Medizinisch unterstützte Fortpflanzung und Abstammungsrecht, in Arnold/Bernat/Kopetzki (Hrsg), Das Recht der Fortpflanzungsmedizin 2015 – Analyse und Kritik (2016) 103

Wendehorst, Neuerungen im österreichischen Fortpflanzungsmedizinrecht durch das FMedRÄG 2015, iFamZ 2015, 4

Wendehorst, Fortpflanzungsmedizinrecht in Deutschland und Österreich: Ein Kopf-an-Kopf-Rennen, in FS Coester-Waltjen (2015) 1047

Wendehorst, Internationales Privatrecht, in Langenbucher (Hrsg), Europarechtliche Bezüge des Privatrechts[2] (2008) 376

Witzleb, „Vater werden ist nicht schwer"? – Begründung der inländischen Vaterschaft für Kinder aus ausländischer Leihmutterschaft, in FS Martiny (2014) 203

Wodniansky-Wildenfeld, Anerkennung der Elternschaft in der Europäischen Union. Mutter, (Vater) Mutter, Kind? iFamZ 2022, 69

Zwettler, Durchbruch oder Zwischenschritt? Eine Analyse der Neuerungen im FMedG unter Berücksichtigung weiterhin offener Aspekte, ZfG 2016, 48

6.2. Judikatur und Rechtsprechung

EuGH C-490/20, *Pancharevo,* ECLI:EU:C:2021:1008

VfGH B 13/11 = VfSlg 19596 = RdM 2012/83 (*Bernat*) = ÖJZ 2012/32 = EF-Z 2012/38 = NZ 2014/103 = iFamZ 2012, 40 = ecolex 2012, 652

VfGH B99/12 ua = VfSlg 19692 = RdM-LS 2013/14 (*Bernat*) = NZ 2014/104

VfGH G 230/2021 = EF-Z 2022/115 (*Pierer*) = RdM 2022/350 (*Bernat*) = iFamZ 2022, 162 (*Pesendorfer*) = ÖJZ 2022/134 = NZ 2022/148 = ecolex 2022/607;

VfGH G 16/2013, G 44/2013 = iFamZ 2014/3 (*Meinl*) = RdM 2014/77 (*Kopetzki*) = VfSlg 19824 = EvBl 2014/57 = EF-Z 2014/38 = iFamZ 2014, 54 = NLMR 2014, 77 = RdM 2014/1

OGH 7 Ob 527/96 = JBl 1996, 717 = EvBl 1996/133 = RdM 1996/26

OGH 3 Ob 229/07h = iFamZ 2008/86 (*Fucik*) = SZ 2007/206 = RZ 2009/4

BG NN (Tirol) 2 FAM 54/19z = EF-Z 2020/22 (*Nademleinsky*)

BGH XII ZB 463/13 = NJW 2015, 479 (*Heiderhoff*) = FamRZ 2015, 240 (*Helms*) = BGHZ 203, 350 = IPRax 2015, 261

BGer 5A_748/2014 = FamPra.ch 2016, 236 (*Büchler/Maranta*) = IPRax 2016, 167